

## Bekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel-

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seinen Sitzungen am 26.01.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel- gem. § 1, Abs. 8 und § 2, Abs. 1 des Baugesetzbuches.
- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel- die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches durchzuführen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- **Erweiterung der überbaubaren Fläche und Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Bereich Voiswinkel, Küchenberger Straße.**

Die Abgrenzung des Bereichs der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 7 Flurstücke 151/2, 2773 und 2844, Teile der Flurstücke 2778 und 2843.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Die vorgenannten Entwürfe zu der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht, landschaftspflegerischer Fachbeitrag und die artenschutzrechtliche Prüfung liegen in der Zeit von

**Freitag, den 10.02.2017 bis einschließlich Montag, den 13.03.2017**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags  
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
aus.

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter [www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren](http://www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren) eingesehen werden.

Odenthal, den 09. Januar 2017  
Gez. Robert Lennerts  
Bürgermeister

Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

## Bekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seinen Sitzungen am 26.01.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 1

Abs. 8 und § 2 Abs.1 des Bau-  
gesetzbuches

- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Bau-  
gesetzbuches durchzuführen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- **Änderung einer Sondergebietsfläche (Zweckbestimmung Dienstleistung, Versorgung) und Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Bereich Voiswinkel, Küchenberger Straße.**

Die Abgrenzung des Bereichs der 22. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Innerhalb des Flächennutzungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 7  
Flurstücke 151/2 und  
Teile der Flurstücke 2778 und 2843.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Die vorgenannten Entwürfe zu der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht liegen in der Zeit von

**Freitag, den 10.02.2017 bis  
einschließlich Montag, den  
13.03.2017**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags  
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
aus.

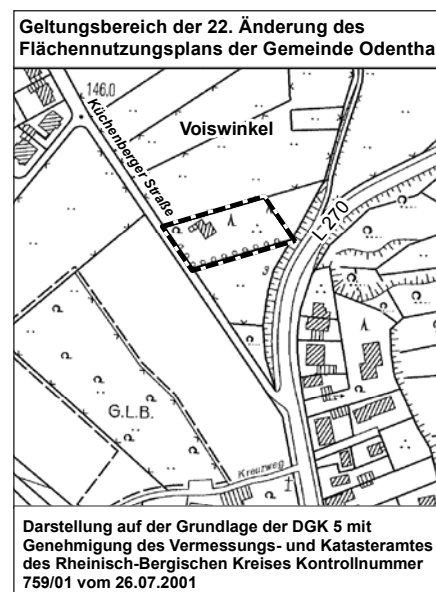
Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter [www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren](http://www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren) eingesehen werden.

Odenthal, den 09. Januar 2017

Gez. Robert Lennerts  
Bürgermeister



### **Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Odenthal für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat

der Rat der Gemeinde Odenthal mit Beschluss vom 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf  
31.346.126 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
32.299.291 EUR  
im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
29.458.946 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
28.911.664 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf  
3.001.187 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf  
10.374.000 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.372.813 EUR

festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 5.000.000 EUR veranschlagt.

### **§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 953.165 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 424 v. H.

Die vorgenannten Steuersätze sind durch Hebesatzsatzung vom 09.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15. März 2016 festgesetzt worden.

## § 7

1. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. der Ausgaben des Ergebnisplans übersteigt.

2. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NW gelten Aufwendungen oder Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, deren Höhe nicht mehr als 3 v. H. der Aufwendungen oder Auszahlungen beträgt.

## § 8

1. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfällig“ (kw) angebracht ist, dürfen nach freier Willen nicht mehr besetzt werden.

2. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig um-

zuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind nach freier Willen entsprechend ihrem Stellenwert umzuwandeln.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach angezeigt worden. Gemäß Verfügung des Landrates vom 24.01.2017 wurde die Verringerung der allgemeinen Rücklage genehmigt und die Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 5 GO NW zur Bekanntmachung freigegeben.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus in Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 31 im Büro des Kämmerers während der nachfolgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags  
08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

dienstags und donnerstags  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 31.01.2017

Gez. Robert Lennerts  
Bürgermeister

### **Deutsch-französisches Partnerschaftstreffen – Anmeldungen**

Das diesjährige Treffen mit unserer französischen Partnerstadt findet vom 25. bis 28. Mai 2017 in Cernay-la-Ville statt. Alle Odenthaler Erwachsenen und Jugendlichen sind herzlich eingeladen mitzufahren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet ein spannendes Programm mit Ausflügen nach Paris, Saint-Denis mit Kathedrale und Cité du Cinéma, Château de Breteuil, Parc Astérix. Außerdem gibt es Fußball für unsere Jüngsten und gesellige Abende für alle in Cernay-la-Ville und Port-Royal. Für jede Altersgruppe ist etwas dabei.

Kommen Sie mit! Wir freuen uns auf vier abwechslungsreiche und wundervolle Tage mit unseren französischen Freunden.

Nähere Informationen und Anmeldungen von interessierten Jugendlichen und Erwachsenen ab sofort unter [komitee@cernay-odenthal.eu](mailto:komitee@cernay-odenthal.eu) oder 0 21 74 – 45 47, Christa Michalski-Tang



